

Stand: Juni 2016

DISCLAIMER

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Urheberrechtsverletzungen / IP-Rechte

Im Multimedia-Zeitalter gewinnen Urheberrechte immer mehr an Bedeutung. Werden Urheberrechte verletzt kann es unter Umständen sehr teuer werden. Die Rechte des Urhebers entstehen automatisch mit der Schaffung des Werks (Bilder, Texte, Software, Fotos, Grafiken, Literatur, Musik,...). Der Urheber hat einerseits das Verwertungsrecht (zB das Recht ein Werk zu vervielfältigen und das Recht das Werk im Internet auf Abruf zur Verfügung zu stellen) und andererseits das Urheberpersönlichkeitsrechte (zB das Recht auf Nennung des Namens). Hierfür bedarf es keines Formalaktes wie einer Registrierung oder eines sogenannten Copyrightvermerks.

Der Urheberrechtsschutz gehört neben dem Patentschutz, Gebrauchsmusterschutz, Geschmacksmusterschutz und Markenschutz zum Immaterialgüterrecht. Bis auf das Urheberrecht werden alle Rechte erst durch eine erfolgreiche Anmeldung - in der Regel - beim österreichischen Patentamt erworben. Patente schützen neue technische Lösungen, die auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sind. Gebrauchsmuster schützen Erfindungen, deren Erfindungshöhe nicht für eine Patentanmeldung genügt, während Geschmacksmuster grundsätzlich Designs schützen und sich auf Erscheinungsformen eines Erzeugnisses beziehen. Marken sind Zeichen, die Waren und/oder Dienstleistungen von Unternehmern voneinander unterscheiden. Das Zeichen muss sich graphisch darstellen lassen – die unterschiedlichen Markenformen sind zB Wortmarken, Bildmarken, Wort-Bild-Marken, Farbmarken, Klangmarken, 3D-Marken. Die Höchstschutzdauer eines Patents beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag, während das Gebrauchsmuster maximal 10 Jahre geschützt werden kann. Eine internationale/nationale Marke hat eine Schutzdauer von 10 Jahren, wobei die Schutzdauer beliebig oft für jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden kann. Die Höchstdauer eines Musterschutzes beträgt maximal 25 Jahren.

Die folgenden Fragen bieten Ihnen einen groben Überblick, wie Sie als Unternehmer Urheberrechtsverletzungen vermeiden können bzw worauf Sie ua achten müssen:

1. Besitzen Sie tatsächlich alle Rechte an Fotos, Grafiken, Texten, Softwares, Musik, die Sie verwenden?
2. Liegt ein unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Werken vor?
3. Überprüfen Sie vor allem jene Inhalte, die von externen Unternehmen und Arbeitnehmern erstellt wurden.
4. Vergewissern Sie sich, dass Ihre Mitarbeiter bzw. externe Beauftragte ausschließlich mit Bildmaterialien, Musikmaterialien, Textmaterialien arbeiten, deren Verwendung vom Eigentümer bzw. vom Urheber genehmigt wurde.
5. Bewahren Sie Kopien der Lizenzen und Genehmigungen der Eigentümer oder Urheber sorgfältig auf.
6. Deckt eine Lizenz nur einen bestimmten Zeitraum ab, müssen Sie die Lizenz rechtzeitig erneuern oder sie nach dem Ablaufdatum ersetzen.
7. Beim Kauf gewisser Werke lassen Sie sich vom Verkäufer eine Vorlage aushändigen, die bestätigt, dass er im Besitz einer Lizenz zum Weiterverkauf dieser Inhalte ist.
8. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie z.B. Bildmaterial für kommerzielle Zwecke einsetzen. Falls Sie nicht wissen, woher ein Bild stammt oder wer das Urheberrecht besitzt, nehmen Sie ein anderes Bild.
9. Für die Werke eigener Mitarbeiter sollten Sie schriftlich vereinbaren, wie diese Werke von Ihnen verwendet werden dürfen und wie lange.
10. Greifen eigene Entwicklungen in die Schutzrechte anderer ein, wie etwa Patente, etc?
11. Schützen Sie Ihre eigenen Entwicklungen (Muster, Patent, Marke) ausreichend?
12. Verwenden Sie Ihre eigenen Marken so wie sie eingetragen wurden? Sind diese hinreichend geschützt? Gibt es Vorgaben gegenüber Lizenznehmern?
13. Organisieren Sie ein regelmäßiges Monitoring für Ihr Unternehmen, damit Sie rasch reagieren können, wenn jemand Ihre Rechte (Markenrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen) verletzt bzw. wenn Sie Schutzrechte anderer verletzt haben.
14. Legen Sie unbedingt einen Widerspruch ein, wenn ein anderes Unternehmen Marken eintragen lassen will, die Ihren ähneln bzw. wenn eine Verwechslungsgefahr besteht.

...